



FREIBURGER KANTONAL MUSIKVERBAND

STATUTEN

* * * * *

ERSTE KAPITEL

Bestand, Sitz, Zweck...

Art. 1 Bestand

1. Der Kantonalverband Freiburgischer Musikvereine (nachstehend "Kantonalverband" genannt), besteht aus den Musikvereinen des Kantons Freiburg (Blech- und Harmoniemusiken).
2. Mit allen seinen Sektionen ist er Mitglied des Schweizerischen Blasmusikverbandes (nachstehend SBV genannt).

Art. 2 Sitz

Sitz des Kantonalverbandes ist Freiburg.

Art. 3 Rechtspersönlichkeit

Der Kantonalverband ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er kann jede Rechtshandlung vornehmen, Schenkungen und Erbschaften annehmen, vor Gericht auftreten.

Art. 4 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Freiburg

Art. 5 Zweck

1. Der Kantonalverband bezweckt :
 - a) die Aus- und Weiterbildung der Dirigenten und Musiker
 - b) die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
 - c) die Förderung der Instrumentalmusik in einem jugendfrischen und dynamischen Geist, beruhend auf einer gesunden Tradition
 - d) die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.
2. Zu diesem Zweck organisiert der Kantonalverband Kurse und veranstaltet kantonale Musikfeste. Er leiht seinen Sektionen und deren Regionalverbänden moralischen Beistand.

Art. 6 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Kantonalverbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen; die Sektionen und ihre Mitglieder haften hierfür nicht.
2. Die Unterschriften des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten und diejenige eines Sekretärs, müssen für die Haftung des Kantonalverbandes vorhanden sein.

Art. 7 Dauer

Die Dauer des Kantonalverbandes ist unbeschränkt.

Art. 8 Religiöse und politische Auseinandersetzungen

Der Kantonalverband enthält sich jeglicher religiöser oder politischer Auseinandersetzung.

KAPITEL II

Mitgliedschaft

Art. 9 Aufnahme

1. Jede Sektion, welche Verbandsmitglied werden will, hat dem Kantonalvorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieser unterbreitet es mit seiner Stellungnahme der Generalversammlung.

2. Die Aufnahme in den Verband, mit Wirkung ab Anfang des Jahres, wird der betreffenden Sektion schriftlich mitgeteilt, worauf diese eine Eintrittsgebühr zu entrichten hat.

Art. 10 Austritt,

Die Mitgliedschaft einer Sektion erlischt:

- a) infolge Auflösung der Sektion
- b) infolge Austritts, welcher dem Kantonalvorstand spätestens bis 30. Juni mitzuteilen ist, mit Wirkung ab Ende des folgenden Kalenderjahres

Art. 11 Ausschluss

Infolge Ausschlusses : einer Sektion, die das Vereinsleben des Kantonalverbandes stört, den Statuten und dem Festreglement zuwiderhandelt, oder insbesondere die Nichtbezahlung der Beiträge und die anderen Leistungen gegenüber der Kantonalkasse nicht nachkommt, kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 12 Pflichten der Sektionen

1. Die Sektionen verpflichten sich, die Statuten und die zugehörigen Reglemente des Kantonalverbandes zu befolgen. Sie beteiligen sich aktiv an der Verwirklichung des Verbandszweckes.

2. Sie verpflichten sich insbesondere :

- a) zur Entrichtung des Jahresbeitrages an den Kantonalverband
- b) zur Entrichtung des Jahresbeitrages an den EMV
- c) zur Entrichtung der Urheberrechtsgebühren gemäss Vertrag zwischen der SUIISA und dem Kantonalverband
- d) zur Beitragsleistung an die Kosten der Auszeichnungen an Ehrenmitglieder und Veteranen
- e) zur Leistung von ausserordentlichen Beiträgen, insoweit sie von der Generalversammlung beschlossen werden
- f) zur Bezahlung der Abonnementsgebühren für die "Schweizerische Blasmusikzeitung", gemäss den Statuten des SBV.

Art. 13 Mitgliederbestand der Sektionen

1. Die Beiträge und andere Leistungen werden auf Grund des letztbekanntes offiziellen Bestandes berechnet.

2. Als Mitgliederbestand einer Sektion gilt in der Regel die beim letzten eidgenössischen, kantonalen oder regionalen Musikfest oder auf dem Zirkularwege ermittelte und im Taschenkalender des SBV veröffentlichte Zahl der Aktiven. Dirigent und Fahnenträger müssen in den Bestand einbezogen werden.

Art. 14 Zahlung der Beiträge

1. Die gemäss Art. 12 geschuldeten Beiträge werden jeder Sektion bekannt gegeben. Die Zahlung hat innert festgesetzter zu erfolgen.
2. Die Beiträge und andere Leistungen werden für ein volles Jahr, bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft geschuldet.

KAPITEL III**Organisation****Art. 15 Organe des Kantonalverbandes**

Organe des Kantonalverbandes sind :

- a) die Generalversammlung
- b) der Kantonalvorstand
- c) die Musikkommission
- d) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung**Art. 16 Zusammensetzung**

Die Generalversammlung setzt sich zusammen :

- a) der Kantonalvorstand
- b) die Musikkommission
- c) die Sektionsdelegierten
- d) die Ehrenmitglieder

Art. 17 Befugnisse

Die Befugnisse der Generalversammlung sind im besonderen folgende :

- a) sie wählt den Präsidenten, die Mitglieder des Kantonalvorstandes, sowie die Rechnungsprüfungssektion
- b) sie beschliesst die Statuten und die zugehörigen Reglemente, sowie die allfälligen Änderungen
- c) sie genehmigt die Tätigkeitsberichte des Kantonalvorstandes und der Musikkommission
- d) sie setzt den Jahresbeitrag in der Art und Weise um die Verpflichtungen des Kantonalverbandes zu decken, die Eintrittsgebühr, die Beitragsleistung der Sektionen an die Auszeichnungskosten, die Bussen fest und genehmigt den Voranschlag
- e) sie ernennt Ehrenmitglieder
- f) sie entscheidet über die Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse der Sektionen
- g) sie bestimmt den Ort der ordentlichen Generalversammlung; sie bestimmt Ort und Datum des kantonalen Musikfestes
- h) sie befindet in letzter Instanz über Streitigkeiten, die im Kantonalverband auftreten.

Art. 18 Einberufung der ordentlichen Generalversammlung

Die Generalversammlung wird alljährlich einmal vom Kantonalvorstand einberufen. Die Einladung dazu wird jeder Sektion unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände wenigstens 14 Tage vorher zugestellt.

Art. 19 **Der ausserordentlichen Generalversammlung**

Der Kantonalvorstand kann die Delegierten zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einberufen, wenn er dies für nötig erachtet. Eine solche Generalversammlung kann auch von den Sektionen verlangt werden, unter der Bedingung, dass das Gesuch wenigstens von einem Fünftel der Verbandssektionen unterzeichnet ist.

Art. 20 **Teilnahmepflicht**

Jede Sektion ist verpflichtet sich an der Generalversammlung und an der ausserordentlichen Generalversammlung vertreten zu lassen. Ausbleibende Sektionen werden mit einer von der Generalversammlung festgesetzten Busse belegt, was auch für Gründe vorliegen

Art. 21 **Stimmrecht**

Jede Sektion hat Anspruch auf zwei Delegierte. Jeder Delegierte besitzt eine Stimme und kann nur eine Sektion vertreten.

Art. 22 **Beratende Stimme**

1. Die Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Musikkommission haben nur beratende Stimme; sie können keine Sektion vertreten.

2. Die Ehrenmitglieder haben beratende Stimme, sofern sie nicht eine Sektion vertreten.

Art. 23 **Vorsitz, Beratungen**

1. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet; die Beratungen sind öffentlich.

2. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht vom Kantonalvorstand oder von 1/4 der Stimmenden, die geheime Abstimmung verlangt wird. Es gilt das absolute Mehr der stimmberechtigten Delegierten.

3. Erreicht bei der ersten Abstimmung kein Antrag das absolute Mehr, so gelangen bei der zweiten Abstimmung nur die beiden Anträge zur Behandlung, die in der ersten Abstimmung am meisten Stimmen erzielt haben. Bei Stimmgleichheit geht der Antrag des Kantonalvorstandes vor.

Art. 24 **Anträge der Sektionen**

Die Anträge der Sektionen müssen wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung an den Kantonalvorstand eingereicht werden, andernfalls werden sie erst an der nächsten Generalversammlung behandelt.

b) Der Kantonalvorstand**Art 25** **Zusammensetzung**

1. Der Kantonalvorstand besteht aus 9 Mitgliedern : einem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten für den französischsprachigen Teil, einem Vize-Präsidenten für den deutschsprachigen Teil, einem Sekretär, einem Kassier, einem Veteranen-Obmann, einem Materialchef, einem Protokollführer und einem Mitglied für die Bezirksverbände-Jugend-und Presse-Radio.¹

2. Jeder Bezirk muss im Kantonalvorstand vertreten sein.

¹ Inkraftsetzung der Neufassung : 9. Mai 1996

3. Die Generalversammlung wählt einzeln den Präsidenten, und dann die übrigen acht Mitglieder. Sie müssen Mitglieder einer der Sektion des Kantonalverbandes sein
4. Der Kantonalvorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Seine Mitglieder sind wieder wählbar. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Art. 26 Befugnisse

Der Kantonalvorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft die Verbandsgeschäfte es erheischen.

Seine Befugnisse sind im besonderen folgende :

- a) er leitet den Kantonalverband
- b) er unterbreitet der Generalversammlung alle Anträge zum Wohle und Gedeihen des Verbandes
- c) er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus
- d) er verkündet die Veteranen nach Massgabe der vorliegen den Statuten
- e) er organisiert Kurse
- f) er unterhält die Beziehungen zum SBV
- g) er veranstaltet mit dem Organisationskomitee gemeinsam die kantonalen Musikfeste, gemäss Festreglement
- h) er setzt das Datum der ordentlichen Generalversammlung fest
- i) er setzt den Ort und das Datum der ausserordentlichen Generalversammlung fest
- j) er wählt die Mitglieder der Musik- und der Tambourenkommission und deren Präsidenten

c) Die Kommissionen

Art. 27 Zusammensetzung

Die Musik- und die Tambourenkommission bestehen aus drei bis 7 Mitgliedern, die unter Dirigenten, Aktivmitgliedern, Tambouren-Chefs- oder Ausbildern des Kantonalverbandes gewählt werden. Die Bestimmungen des Art. 20, Abs. 4, sind anwendbar.

Sie tagen in getrennten Sitzungen oder gemeinsam mit dem Kantonalvorstand, wenn sie hierzu einberufen sind.

Art. 28 Befugnisse

Die Musikkommission hat im besonderen folgende Befugnisse :

- a) sie erfüllt die Funktionen, die durch das Festreglement festgelegt sind
- b) sie schlägt die Durchführung der in Art. 3 vorgesehenen Kurse vor
- c) sie unterstützt die Verbandssektionen mit Ratschlägen und Anregungen, falls sie darum gebeten wird.

d) Die Rechnungsrevisoren

Art. 29 Rechnungsprüfungssektion

Eine Sektion des Kantonalverbandes wird jedes Jahr von der Generalversammlung dazu bestimmt, die Rechnungsführung des laufenden Jahres zu prüfen. Mindestens zwei ihrer Mitglieder sind mit der Kontrolle beauftragt und unterbreiten der Generalversammlung im Namen der Rechnungsprüfungssektion einen schriftlichen Bericht.

KAPITEL IV

Finanzen

Art. 30 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus :

1. den in Art. 9 Abs. a, b, c, d und e vorgesehenen obligatorischen Beiträgen der Sektionen
2. den Subsidien
3. den Geschenken, Legaten, usw.

Art. 31 Ausgaben

Die Ausgaben bestehen aus :

1. den Verwaltungskosten
2. den Reisespesen der Vorstandsmitglieder und der Musikkommission
3. eventuellen Belohnungen, die durch den Kantonalvorstand beschlossen werden
4. den durch die kantonalen Musikfeste verursachten Kosten
5. den Beiträgen an den SBV
6. den Urheberrechtsgebühren an die SUIISA
7. den Auslagen für Auszeichnungen an Ehrenmitglieder, Ehrenveteranen und Veteranen.

KAPITEL V

Auszeichnungen

Art. 32 Ehrenmitglieder

1. Natürliche und juristische Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Kantonalvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Der Kantonalvorstand kann auch einen oder mehrere Ehrenpräsidenten oder Ehren-Vizepräsidenten ernennen.

Art. 33 Veteranen

1. Jedes Mitglied einer Sektion des Kantonalverbandes, das während 25 Jahren in einer oder mehreren dem SBV angeschlossene Musikgesellschaften aktiv tätig war, wird zum kantonalen Veteranen ernannt; ein Dirigent erhält diese Auszeichnung unter derselben Bedingung nach 20 jähriger Tätigkeit als Dirigent.
2. Für die Ernennung zum kantonalen Veteranen ist das Eintrittsalter nicht vorgeschrieben oder reglementiert. Die Auszeichnung wird abgegeben am 31. Dezember des Jahres an dem 25 Jahre Aktiv-Mitgliedschaft erfüllt sind.

Beispiel : Eintritt gemäss eidgenössischem Musikerpass, im Verlaufe des Jahres 1997. Ernennung zum kantonalen Veteranen im Jahre 2022.

Art. 34 Ehrenveteranen

Jedes Aktivmitglied, das während 40 Jahren, dieselben Bedingungen erfüllt haben, wird zum Ehrenveteranen ernannt.

Art. 35 Spezielle Auszeichnungen

- a) Jedes Aktivmitglied, das während 50 Jahren, erhält eine spezielle Auszeichnung.
- b) Die eidgenössische Auszeichnung für 35, 60 oder 70 jährige Tätigkeit wird, laut den Statuten des SBV, verabfolgt.
- c) Diese Auszeichnungen werden auch den Fahnenträgern bewilligt und können in einigen besonderen Fällen auch an nicht ausführende Vorstandsmitglieder von Sektionen verabreicht werden

Art. 36 Bedingung zur Erlangung

1¹. Die Aktivmitgliedschaft beim Kantonalverband freiburgischer Musikvereine wird beim Eintritt in eine Musikgesellschaft anerkannt. Das Eintrittsalter ist frei und nicht vorgeschrieben. Das Eintrittsdatum, von der Musikgesellschaft im eidgenössischen Musikerpass eingetragen, ist massgebend.

2. Bis zum 15. Altersjahr ist der Jungmusikant oder die Jungmusikantin nicht verpflichtet Aktivmitglied einer Musikgesellschaft unseres Kantonalverbandes zu sein. Sie können aber Mitglied des Kantonalverbandes der Jungmusikanten sein.

3. Die vom SBV gefassten Bestimmungen für die Erlangung der eidgenössischen Auszeichnung 35, 60 oder 70 jährige Tätigkeit bleiben erhalten (Artikel 28 Ziffer 4 der Statuten).

4. Die Auszeichnungen werden auf Gesuch der Sektionen, unter Beilage des von der Sektion und vom Inhaber ergänzten und unterzeichneten Musikpasses verabfolgt.

Art. 37 Freier Eintritt bei Konzerten

Das Tragen der Veteranenauszeichnung gibt Anspruch auf freien Eintritt bei Konzerten, die von Verbandssektionen gegeben werden, und bei Wettspielen, die vom Kantonalverband veranstaltet werden.

KAPITEL VI**Schluss und Übergangsbestimmungen****Art. 38 Originaltext**

Der französische Wortlaut der vorliegenden Statuten gilt als Originaltext. Bei Meinungsverschiedenheiten ist er allein massgebend.

Art. 39 Revision der Statuten

1. Die Statuten können auf Antrag des Kantonalvorstandes oder von mindestens der Hälfte der Delegierten ganz oder teilweise von der Generalversammlung revidiert werden.

2. Jede Statutenrevision, auch eine blosser Teilrevision, muss im Geschäftsverzeichnis des Einberufungsschreibens vorgesehen sein.

Art. 40 Auflösung

Die Auflösung des Kantonalverbandes kann nur durch Beschluss von mindestens zwei Drittel aller Verbandssektionen erfolgen.

¹ Inkraftsetzung der Neufassung : 16. März 1997

Art. 41 Verwendung des Verbandsvermögens

Die Sektionen besitzen keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Im Falle der Auflösung ist dieses unverzüglich an den Freiburger Staatsrat zu überweisen auf ein Konto der Freiburger Kantonalbank. Nur ein vom SBV anerkannter Kantonalverband kann auf dieses Vermögen Anspruch erheben. Der Staatsrat entscheidet endgültig

Art. 42 Inkrafttreten der Statuten

1. Die vorliegenden Statuten wurden dem SBV und dem Staatsrat unterbreitet.
2. Sie wurden von der Generalversammlung, am 16. März 2013 in Dompierre genehmigt.
3. Sie treten in Kraft am 16. März 2013 und ersetzen jene vom 20. Februar 1972.

KANTONALVERBAND FREIBURGISCHER MUSIKVEREINE

Die Sekretärin



Nadia Godel

Der Präsident



Xavier Koenig

INHALTSVERZEICHNIS

I.	BESTAND, SITZ UND ZWECK Bestand Sitz Rechtspersönlichkeit Gerichtsstand Zweck Haftung Dauer Religiöse und politische Auseinandersetzungen	Artikel 1 2 3 4 5 6 7 8
II.	MITGLIEDSCHAFT Aufnahme Austritt Ausschluss Pflichten der Sektionen Mitgliederbestand Zahlung der Beiträge	9 10 11 12 13 14
III.	ORGANISATION Organe des Kantonalverbandes : a) <u>Generalversammlung</u> Zusammensetzung Befugnisse Einberufung der ordentlichen Generalversammlung Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung Teilnahmepflicht Stimmrecht Beratende Stimme Vorsitz, Beratungen Anträge der Sektionen b) <u>Kantonalvorstand</u> Zusammensetzung Befugnisse c) <u>Musik- und Tambourenkommission</u> Zusammensetzung Befugnisse d) <u>Rechnungsrevisoren</u> Rechnungsprüfungssektion	15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29
IV.	FINANZEN Einnahmen Ausgaben	30 31
V.	AUSZEICHNUNGEN Ehrenmitglieder Veteranen Ehrenveteranen Spezielle Auszeichnungen Bedingung zur Erlangung Freier Eintritt bei Konzerten	32 33 34 35 36 37
VI.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN Originaltext Revision der Statuten Auflösung Verwendung des Verbandsvermögens Inkrafttreten der Statuten	38 39 40 41 42